

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie
und Landwirtschaft (L)**
Vorlage Nr. 19/399(L)

**Deputationsvorlage
für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (L)
am 08.03.2018**

37. Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen“ (LandschaftsschutzVO) vom 2. Juni 1968 (Billungstraße) im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan 1274

A. Sachdarstellung

Im Bereich der Billungstraße / Raschenkampsweg / Auf dem hohen Ufer im Stadtteil St. Magnus wird der Bebauungsplan 1274 neu aufgestellt. Das Plangebiet umfasst u.a. das gesamte Betriebsgelände der alten Stadtgärtnerei am westlichen Randbereich der denkmalgeschützten Parkanlage Knoop's Park.

Das Gebiet wurde bis vor einigen Jahren im Bereich der Billungstraße als öffentliche Gärtnerei mit östlich anschließenden Flächen für die angegliederte Baumschule genutzt. Durch die Integration der Gartenbauabteilung des Bauamtes Bremen-Nord in den Eigenbetrieb „Umweltbetrieb Bremen“ (zuvor: „Stadtgrün“) wurden auch die Liegenschaften übertragen und aus betriebswirtschaftlichen Gründen inzwischen aufgegeben. Der noch vorhandene Gebäudebestand wurde vorübergehend als provisorischer Betriebshof vom Umweltbetrieb Bremen genutzt und verfällt seit einigen Jahren zusehends; die zugehörigen Freiflächen sind brachgefallen.

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1274 liegt innerhalb der LandschaftsschutzVO von 1968. Davon liegt ein großer Teil gleichzeitig innerhalb des Flächendenkmals „Knoop's Park“ und bietet Möglichkeiten, die historische Parkanlage in diesem Bereich aufzuwerten und zu vervollständigen. Der Teilbereich an der Billungstraße, außerhalb des denkmalgeschützten Bereiches, eignet sich aufgrund seiner attraktiven Lage und seiner günstigen infrastrukturellen Ausstattung gut für den Wohnungsbau. Der Bebauungsplan 1274 soll in die Umsetzung gebracht werden. Hierzu ist die Auslösung der Fläche der alten Gärtnerei aus der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen notwendig.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) hat der Einleitung des Verfahrens zum Erlass einer Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung (Vorlage 19/188 (L)) in der Sitzung am 19. Januar 2017 zugestimmt.

In der der sogenannten Trägerbeteiligung vorangegangenen Grobabstimmung haben die Vertreter*innen der anerkannten Naturschutzverbände im Gespräch am 19. Oktober 2016 die Planung zur Kenntnis genommen. Im Trägerbeteiligungsverfahren gab es nur redaktio-

nelle Hinweise des Senators für Justiz und des Bauamtes Bremen-Nord. Weitere Anregungen und Bedenken sind im Rahmen dieses Verfahrensschrittes nicht eingegangen.

Der Entwurf der 37. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen wurde durch den Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

Der Entwurf der Rechtsverordnung lag nebst Karte in der Zeit vom 21. August bis 11. Oktober 2017 gemäß § 21 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315 – 790-a-1) öffentlich aus. Hierbei gab es in diesem Zeitraum vier Einwendungen gegen die Aufhebung des Landschaftsschutzes.

Im Aufhebungsverfahren sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegen die anderen Gemeinwohlinteressen abzuwägen. Zu den von der Planung betroffenen Landschaftsschutzgebietsflächen gehört eine Teilfläche, die aufgrund der bisherigen jahrelangen intensiven Nutzungen und damit teilweise verbundenen Versiegelungen; aber auch aufgrund des aktuellen Bestandes nicht mehr oder nur in Teilbereichen schutzwürdig und schutzbedürftig ist. Die als noch schutzwürdig befundenen Landschaftselemente „Bäume“ sind durch die Baumschutzverordnung weiterhin geschützt und im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt worden. Weiterhin bietet die geplante, die Wohnbauflächen teilende, kleine Grünfläche Aufwertungspotential. Die Einwendungen haben zu keinen anderen Erkenntnissen geführt.

Unter dieser Prämisse ist es vertretbar, die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei fehlenden räumlichen Alternativen im Rahmen einer Gesamtabwägung hinter das Interesse einer maßvollen Siedlungsentwicklung auf der genannten Teilfläche an der Billungstraße zurücktreten zu lassen und die Schutzverordnung auf insgesamt ca. 1,4 ha aufzuheben.

B. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

Keine.

C. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) stimmt der Änderungsverordnung zur Auslösung eines Teilgebietes aus der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen“ (LandschaftsschutzVO) vom 2. Juni 1968 zu und bittet um Weiterleitung des Entwurfs an den Senat der Freien Hansestadt Bremen zur Beschlussfassung.

Anlagen:

Entwurf der 37. Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen“

Karte

37. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

Vom....

Aufgrund des § 17 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315 – 790-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 73) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 Absatz 2 und § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 2. Juli 1968 (Brem.GBl. S. 125 — 791-a-7), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Mai 2015 (Brem.GBl. S. 325) geändert worden ist, wird für den in der 37. Änderungskarte zur Landschaftsschutzkarte dargestellten Landschaftsteil im Stadtteil Lesum, Ortsteil St. Magnus aufgehoben.

(2) Die genaue Abgrenzung des Aufhebungsbereichs ist mit einer schwarzgestrichelten Linie in der dieser Verordnung beigefügten Änderungskarte, Maßstab 1 : 2 500 (Grundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5 000), eingetragen. Die Grenze verläuft an der Außenkante dieser Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

(1) Diese Verordnung und die beigefügte Karte werden bei dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – oberste Naturschutzbehörde – aufbewahrt. Sie können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

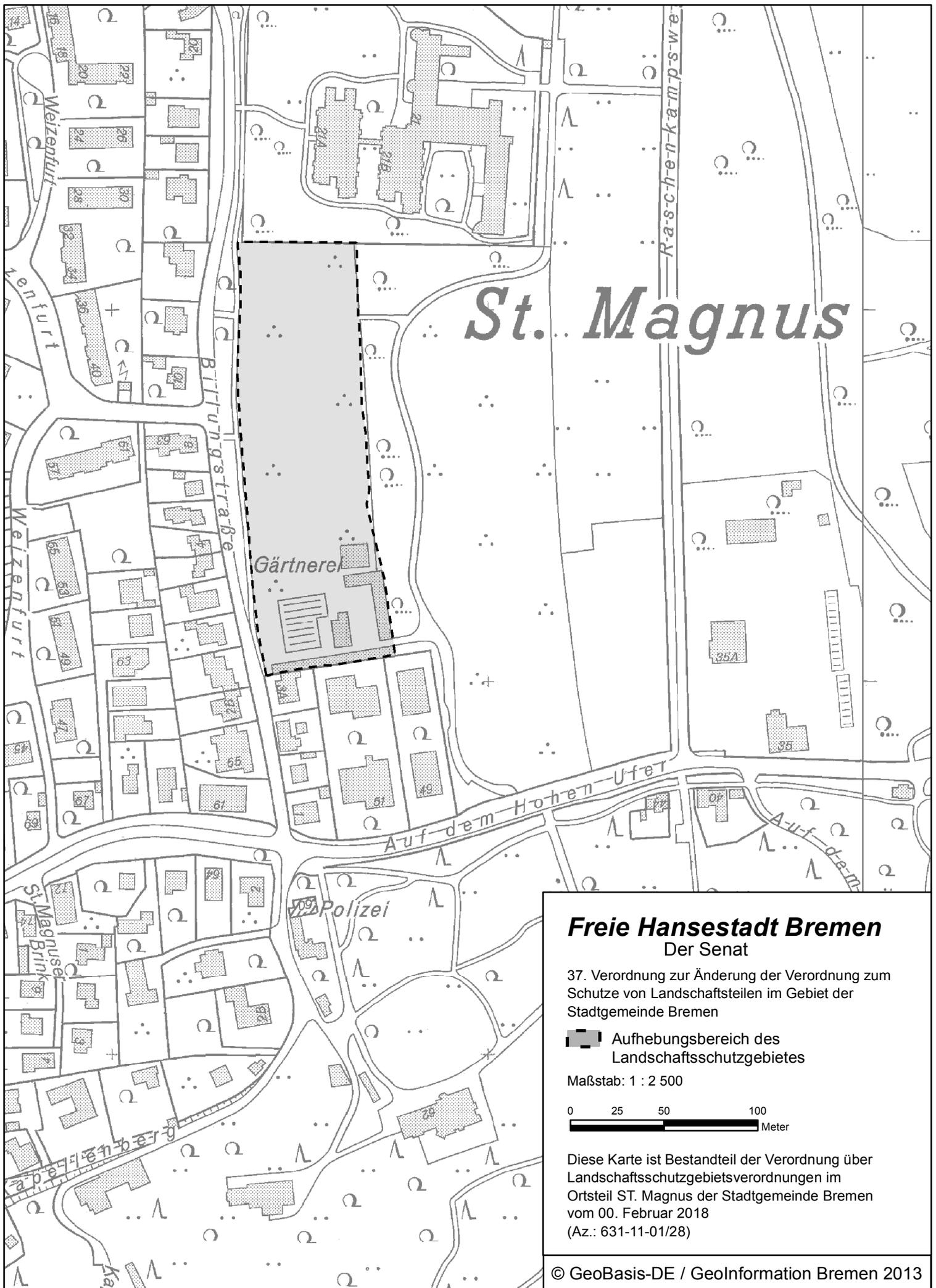
(2) Eine Abschrift der Verordnung sowie der zugehörigen Karte wird beim Ortsamt Lesum aufbewahrt und kann dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine weitere Abschrift der Verordnung mit der zugehörigen Karte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat



St. Magnus

Gärtnerei

Polizei

Freie Hansestadt Bremen Der Senat

37. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

 Aufhebungsbereich des Landschaftsschutzgebietes

Maßstab: 1 : 2 500



Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung über Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Ortsteil ST. Magnus der Stadtgemeinde Bremen vom 00. Februar 2018 (Az.: 631-11-01/28)